

von Rechtsanwalt **Phil Salewski**

## Ab 2021: Aufhebung der Steuerfreigrenze für Warenimporte aus Drittländern und notwendige elektronische Voranmeldungen

Der Dropshipping-Handel in Europa boomt. Eine Vielzahl von Online-Händlern bietet Produkte aus Fernost zu Kampfpreisen an, die sodann von asiatischen Lieferanten direkt zum Kunden gelangen. Der Erfolg dieses Geschäftsmodells basiert nicht zuletzt auf einer steuerrechtlichen Begünstigung für Dropshipping-Händler und Versandhändler aus Drittländern: Bis zu einem Warenwert von 22 Euro fällt keine Einfuhrumsatzsteuer an. Aufgrund zahlreicher Beschwerden europäischer Handelsunternehmen soll sich dies im kommenden Jahr nun wesentlich ändern. Die IT-Recht Kanzlei berichtet.

Dropshipping-Modelle wirken für europäische Händler bisher höchst lukrativ. In Zusammenarbeit mit Lieferanten, meist aus Fernost, können sie Produkte zu günstigsten Preisen anbieten und aus Asien direkt zum Kunden senden lassen.

### I. Bistlang steuerrechtlicher Vorteil für Dropshipping-Aktivitäten mit Drittlandsbezug

Für solche Händler besteht bislang auch ein doppelter steuerrechtlicher Vorteil:

Die Lieferung aus Fernost ist als Ausfuhrlieferung für den Lieferanten steuerfrei, ausländische Umsatzsteuer darf in der Rechnung an den deutschen Händler nicht ausgewiesen werden. Die Lieferung an den Kunden innerhalb Deutschlands wird dem Händler als „unbewegte Lieferung“ zugerechnet und ist umsatzsteuerrechtlich steuerbar. Es fällt also deutsche Mehrwertsteuer an, die aber vom Kunden zu zahlen und vom Händler nur abzuführen ist.

Bevorteilt werden Dropshipping-Händler bislang auch bezüglich der Einfuhrumsatzsteuer (EUST). Diese fällt bei Importlieferungen aus Drittländern immer an und ist bei den Lieferbedingungen „unverzollt und unversteuert“ grundsätzlich vom deutschen Dropshipping-Händler zu tragen. Allerdings gibt es eine **Freigrenze**: Bis zu einem Warenwert von 22 Euro fällt die Einfuhrumsatzsteuer nicht an.

Eine Vielzahl von Dropshipping-Produkten erreichen diesen Warenwert nicht und erlauben so Dropshipping-Händlern bislang Angebote zu besonders günstigen Preisen ohne steuerrechtliche und buchhalterische Belastungen.

Gerade dies soll sich nun ändern, nachdem sich europäische Handelsunternehmen vermehrt über die steuerrechtliche „Privilegierung“ von Dropshipping-Aktivitäten aus Drittländern beschwert haben.

## II. Ab 01.07.2021: Aufhebung der Freigrenze für die Einfuhrumsatzsteuer

Wie unter anderem die [Deutsche Post](#) mitteilt, wird die **Freigrenze für die Einfuhrumsatzsteuer zum 01.07.2021 komplett aufgehoben**. Grund hierfür ist eine Entscheidung des Rates für Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Union (ECOFIN). Ab dem 01.07.2021 wird also bereits ab dem ersten Cent Einfuhrumsatzsteuer erhoben.

## III. Elektronische Voranmeldungen für alle Einfuhren in die EU

Mit der Aufhebung der Freigrenze wird eine weitere Pflicht einhergehen: für alle Warensendungen aus Drittländern in die EU – ungeachtet des Warenwerts – wird eine elektronische Zollanmeldung mit Abgabebearbeitung vorausgesetzt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1143. Dies soll die lückenlose zoll- und steuerrechtliche Erfassung sicherstellen und gerade im Kleinsendungsbereich Steuerbeträge unterbinden.

Im Kleinsendungsbereich mit Warenwerten von unter 150 Euro, für die kein Zoll, wohl aber Einfuhrumsatzsteuer anfällt, soll die elektronische Erfassung Anmeldung durch ein vereinfachtes Verfahren mit reduzierten Datensätzen sichergestellt werden.

## IV. Fazit

Ab dem 01.07.2021 wird die Steuerfreigrenze von 22 Euro für Warenimporte aus Drittländern aufgehoben. Dropshipping-Händler und Versandhändler aus Drittländern, die für Warenimporte aus Fernost dank der Freigrenze bisher die Entrichtung von Einfuhrumsatzsteuer vermeiden konnten, werden künftig zur Kasse gebeten werden.

Um die korrekte steuerrechtliche Erfassung jedes Warenimportes sicherzustellen, werden ab dem kommenden Jahr alle Einfuhrsendungen gleich welchen Warenwerts in der EU zusätzlich elektronisch vorangemeldet werden müssen.

Autor:

**RA Phil Salewski**

Rechtsanwalt